



An den Grossen Rat

22.0859.01

19.5500.03

PD/P220859/P195500

Basel, 17. August 2022

Regierungsratsbeschluss vom 16. August 2022

Ratschlag

zu einer

Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt betreffend Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer

und

Bericht

zur

Motion Edibe Gögeli und Konsorten betreffend «Stimmrecht für Einwohner*innen ohne Schweizer Bürgerrecht»

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Stimm- und Wahlrecht in der Schweiz	3
3.1 Bundesebene.....	4
3.2 Kantonale Ebene	4
3.3 Gemeindeebene	4
4. Situation im Kanton Basel-Stadt	5
4.1 Stimm- und Wahlrecht im Kanton Basel-Stadt	5
4.2 Frühere Vorstösse zur Einführung des Stimmrechts für Personen ohne Schweizer Bürgerrecht	5
5. Inhalt der Motion	6
5.1 Voraussetzungen: Wohnsitzdauer und Niederlassungsbewilligung	6
5.2 Funktionaler Umfang: aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.....	7
5.3 Auswirkung auf Gemeindeebene.....	7
6. Stellungnahme des Regierungsrates	8
7. Erläuterungen zu den Verfassungsänderungen	11
8. Anpassung von weiteren Erlassen bei einem zustimmenden Volksentscheid .	12
9. Weitere Vorstösse zur Erweiterung der politischen Rechte	12
9.1 Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige» .	12
9.2 Motion Oliver Thommen und Konsorten betreffend «politische Rechte für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung»	12
10. Praktische Umsetzung und finanzielle Folgen	13
10.1 Praktische Umsetzung	13
10.2 Finanzielle Auswirkungen.....	13
11. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	13
12. Antrag	14

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen eine Teilrevision der Kantonsverfassung, welche Kantoneinwohnerinnen und -einwohnern ohne Schweizer Bürgerrecht unter bestimmten Voraussetzungen das kantonale Stimm- und Wahlrecht einräumt. Gleichzeitig beantragen wird Ihnen, die Motion Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend «Stimmrecht für Einwohner*innen ohne Schweizer Bürgerrecht» als erfüllt abzuschreiben.

2. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2019 die nachstehende Motion Edibe Gölgeli und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Aktuell liegt der Ausländer*innen Anteil im Kanton Basel-Stadt bei über 35% der gesamten Wohnbevölkerung. Diese Wohnbevölkerung hat keine Schweizer Staatsbürgerschaft. Drei Viertel von ihnen sind in der Schweiz geboren oder leben seit mehr als zehn Jahren im Kanton. Sie sind ein fester Bestandteil unserer Gesellschaft; sie haben wichtige Funktionen in der Wirtschaft, engagieren sich im Quartier und nehmen an kulturellen Anlässen teil. Aber sie haben nicht die Möglichkeit, am politischen Prozess mitzuwirken.

Politische Partizipation ist von grosser Bedeutung für die Integration von Menschen ohne Schweizer Bürgerrecht: Zum einen fördert die Auseinandersetzung mit spezifischen gesellschaftlichen Themen das Zugehörigkeitsgefühl sowie das Bewusstsein für die Pflichten als Bewohner*innen eines Landes. Zum anderen stärkt das politische Engagement dieser Personen die Demokratie, in dem Menschen, die grundsätzlich von Entscheidungsprozessen ausgeschlossen bleiben, ihre Meinung zu spezifischen Anliegen und Fragestellungen äussern können.

Geht es um das Ausländer*innenstimmrecht, gibt es in erster Linie einen Röstigraben. In den Kantonen Jura und Neuenburg, dürfen Ausländer*innen auf kantonaler Ebene abstimmen und wählen. Die fast 60'000 Personen ohne Stimm- und Wahlrecht in Basel-Stadt sollen in der lokalen Demokratie partizipieren können und in der lokalen Meinungs- und Willensbildungsprozesse besser eingebunden werden. Dazu soll diesem ihnen ermöglicht werden, das Stimm- und Wahlrecht auf kantonaler Ebene für Basel-zu erhalten.

Die Regierung wird gebeten innerhalb eines halben Jahres einen Gesetzesentwurf vorzulegen, damit Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt, die das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, das kantonale Stimm- und Wahlrecht erhalten, wenn sie mindestens fünf Jahre Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben und im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind.

Edibe Gölgeli, Tonja Zürcher, Esther Keller, Sebastian Kölliker, Thomas Gander, Sarah Wyss, Jo Vergeat, Claudio Miozzari, Harald Friedl, Nicole Amacher, Pascal Pfister, Lea Steinle, Raphael Fuhrer, Alexandra Dill, Beatrice Messerli, Oliver Bolliger, Michelle Lachenmeier, Thomas Grossenbacher, Georg Mattmüller, Ursula Metzger, Seyit Erdogan, Semseddin Yilmaz“

Der Regierungsrat beantragte in seiner Stellungnahme vom 11. März 2020 die Überweisung der Motion zur Ausarbeitung einer Vorlage innert zwei Jahren. Diesem Antrag folgte der Grosse Rat an der Sitzung vom 3. Juni 2020.

3. Stimm- und Wahlrecht in der Schweiz

Die Mitgestaltung der Politik, die Meinungsäusserung bei Abstimmungen und das Recht zu wählen sind die Grundlage einer demokratischen Rechtsordnung. Dementsprechend hält die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) im Kapitel über die Grundrechte in Art. 34 fest: «Die politischen Rechte sind gewährleistet».

Weiter statuiert die Bundesverfassung in Art. 39 Abs. 1: «Der Bund regelt die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen, die Kantone regeln sie in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten.». Dies erlaubt den Kantonen und Gemeinden, die Voraussetzungen, unter welchen die politischen Rechte zugestanden werden, unterschiedlich auszugestalten.

3.1 Bundesebene

Auf Bundesebene stehen die politischen Rechte gemäss Art. 136 Abs. 1 BV nur Personen mit Schweizer Bürgerrecht zu: «Die politischen Rechte in Bundessachen stehen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.» Einwohnerinnen und Einwohner ohne Schweizer Bürgerrecht können somit weder an eidgenössischen Abstimmungen oder Wahlen teilnehmen noch Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen; auch dann nicht, wenn sie seit Jahrzehnten in der Schweiz leben, in der Schweiz arbeiten und hier integriert sind.

Zurzeit sind auf Bundesebene zwei parlamentarische Initiativen hängig, die die Möglichkeit der politischen Partizipation erweitern wollen. Die am 1. März 2021 von der Grünen Fraktion eingereichte Initiative 21.405 verlangt, dass Ausländerinnen und Ausländer, die sich seit fünf Jahren rechtmässig in der Schweiz aufhalten, das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene erhalten. Die am 11. März 2021 vom Basler Nationalrat Mustafa Atici (SP) eingereichte parlamentarische Initiative 21.414 fordert, dass allen ausländischen Personen, die seit fünf Jahren ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, die vollen politischen Rechte auf kommunaler Ebene zugestanden werden. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates beantragte anlässlich der Sitzung vom 24. und 25. Februar 2022 jeweils mit 17 zu 8 Stimmen die Ablehnung der beiden Initiativen. In beiden Fällen ist die Kommissionsmehrheit der Ansicht, dass kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Sie verweist darauf, dass ausländische Personen, die in der Schweiz leben und sich am demokratischen Leben beteiligen möchten, die Einbürgerung beantragen können. Ausserdem hält sie fest, dass nur eine Minderheit der Kantone ausländischen Personen das Stimmrecht auf kantonaler oder kommunaler Ebene einräumt, und sich kein Trend zur Ausdehnung dieses Rechts erkennen lässt. Die Unterschiede der kantonalen Regelungen zeigen ihrer Ansicht nach, dass es sinnvoll ist, diesen Entscheid den Kantonen zu überlassen.¹

3.2 Kantonale Ebene

Kantone und Gemeinden haben die Möglichkeit, eigene Regelungen zur politischen Partizipation zu erlassen. Zurzeit gewähren nur die Kantone Jura (seit 1979) und Neuenburg (seit 2001) Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Der Kanton Neuenburg sieht dieselben Bedingungen vor, wie sie in der vorliegenden Motion genannt sind (Niederlassungsbewilligung [Ausländerausweis C], sowie mindestens fünf Jahre Wohnsitz im Kanton). Der Kanton Jura setzt einen zehnjährigen Wohnsitz in der Schweiz und einen einjährigen Wohnsitz im Kanton voraus.

Kein Kanton gewährt ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern das passive Wahlrecht für die Legislative oder die Exekutive. Im Kanton Freiburg können sich jedoch Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung als RichterIn wählen lassen, sofern sie seit mindestens fünf Jahren Wohnsitz im Kanton haben. Der Kanton Basel-Stadt sieht die Wahl in ein Richter- oder Richterinnenamt vor für ausländische Inhaberinnen und Inhaber einer Professur an der Juristischen Fakultät der Universität Basel mit Wohnsitz im Kanton.

3.3 Gemeindeebene

Vier Kantone gewähren Ausländerinnen und Ausländern auf Gemeindeebene obligatorisch das Stimmrecht, das aktive Wahlrecht und das passive Wahlrecht für Legislative und Exekutive in sämtlichen Gemeinden: Neuenburg (seit 1849), Waadt (seit 2002), Freiburg (seit 2006) und Jura (seit 1979²). Seit 2005 gewährt auch der Kanton Genf das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht in allen Gemeinden, nicht aber das passive Wahlrecht.

¹ Siehe Medienmitteilung der SPK-N vom 25. Februar 2022.

² Zuerst nur für die Legislative, seit 2014 auch für die Exekutive, mit Ausnahme des Gemeindepräsidiums.

Die Kantonsverfassungen von Basel-Stadt, Graubünden und Appenzell Ausserrhoden kennen die fakultative Erweiterung des Stimm- und Wahlrechts durch die Gemeinden. Das heisst, die Kantonsverfassung räumt den einzelnen Gemeinden die Möglichkeit ein, das Stimm- und Wahlrecht über den für kantonale Belange definierten Personenkreis hinaus auszudehnen. In Graubünden haben inzwischen einige Gemeinden der ausländischen Bevölkerung den Weg an die Urnen geöffnet; ebenso vier Gemeinden in Appenzell Ausserrhoden (Stand: Mitte Januar 2022). Im Kanton Basel-Stadt liegt ein Vorstoss in Riehen zur Senkung des Stimmrechtsalters vor (siehe unten, Ziffer 4.1.).

Die politische Diskussion rund um das Stimmrecht für Einwohnerinnen und Einwohner ohne Schweizerbürgerrecht hat sich in den letzten Jahren auf die kommunale Ebene fokussiert. Die Ermöglichung einer Erweiterung des Stimmrechts auf kommunaler Ebene durch die Kantonsverfassung erfolgte letztmals 2005 (Kantone Genf und Freiburg).

4. Situation im Kanton Basel-Stadt

4.1 Stimm- und Wahlrecht im Kanton Basel-Stadt

Wie auf Bundesebene und in fast allen Kantonen ist auch in Basel-Stadt das Schweizer Bürgerrecht Voraussetzung für das Stimmrecht: «Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird» (§ 40 Abs. 1 Kantonsverfassung vom 23. März 2005; KV). Die Möglichkeiten von Einwohnerinnen und Einwohnern ohne Schweizer Bürgerrecht zur politischen Partizipation beschränken sich auf das Recht, mit Anregungen oder Beschwerden an Behörden zu gelangen und darauf eine Antwort zu erhalten, eine Petition zu unterschreiben oder an einem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen. Zusätzlich können sie sich im Rahmen der Mitwirkung der Quartierbevölkerung über die Quartierorganisationen einbringen.

§ 40 Abs. 2 KV ermöglicht es den Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen, das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Personen auszudehnen. Bisher wurde von dieser Möglichkeit noch kein Gebrauch gemacht. In Riehen wurde allerdings am 26. Mai 2021 die Motion «Stimmrechtsalter 16 in der Gemeinde Riehen» von Noé Pollheimer und Konsorten dem Gemeinderat zur Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage überwiesen. Bei der Bearbeitung werden die Entwicklungen auf Kantonsebene möglichst miteinbezogen.

4.2 Frühere Vorstösse zur Einführung des Stimmrechts für Personen ohne Schweizer Bürgerrecht

Im Kanton Basel-Stadt wurde schon zwei Mal über die Einführung des Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer abgestimmt. Am 12. Juni 1994 wurde eine entsprechende Volksinitiative in der Volksabstimmung abgelehnt. Am 26. September 2010 lehnten die Stimmberechtigten auch die Initiative «Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten» ab (mit 81 Prozent Nein-Stimmen). Der Gegenvorschlag des Regierungsrats wurde mit 61 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt³.

Im Jahr 2000 hat die damalige Humanistische Partei Basel-Stadt zudem die Initiative «Stimm- und Wahlrecht für AusländerInnen im Kanton Basel-Stadt» eingereicht. Obwohl der Regierungsrat schon damals dieser Partizipation erhebliches Gewicht beimass, sah er vor, die Initiative dem Stimmvolk ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen. Diese Initiative verlangte nämlich die Einführung des Stimmrechts nicht nur für Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung, sondern für sämtliche Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, so beispielsweise auch für Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligungen. Zudem stand die Totalrevision der Kantonsverfassung an, in deren Rahmen die politische Partizipation von Ausländerinnen und

³ [w-a-10-09-26-schlussresultat-kantonal2 \(1\).pdf](#)

Ausländern diskutiert werden sollte. Darauf wurde die Initiative im Jahr 2004 zurückgezogen. Tatsächlich wurde im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung im Jahr 2005 über die Einführung eines Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer diskutiert, im Ergebnis jedoch davon abgesehen. Allerdings wurde mit § 40 Abs. 2 der neuen Kantonsverfassung die Möglichkeit geschaffen, dass die Einwohnergemeinden das Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten auf weitere Einwohnerinnen und Einwohner, also insbesondere auch auf die ausländische Bevölkerung, ausweiten können.

5. Inhalt der Motion

5.1 Voraussetzungen: Wohnsitzdauer und Niederlassungsbewilligung

Die vorliegende Motion verlangt, dass Ausländerinnen und Ausländer das kantonale Stimm- und Wahlrecht erhalten, wenn sie

- mindestens fünf Jahre Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben und
- im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind.

Damit würde das Stimmrecht nicht mehr ausschliesslich auf das Schweizer Bürgerrecht gestützt, sondern die Verfassung sähe eine alternative Anknüpfung vor. Die Motion nennt eine Wohnsitzdauer von mindestens fünf Jahren im Kanton als Kriterium für die Erlangung des Stimmrechts. In welchem Zeitraum diese fünf Jahre zu liegen haben beziehungsweise ob sie zusammenhängend erfolgen müssen, wird nicht festgehalten. Die Erlangung der Niederlassungsbewilligung als weiteres Kriterium setzt eine ununterbrochene Aufenthaltsdauer von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz voraus, nicht jedoch im selben Kanton.

Die Erteilung des Stimmrechts für Einwohnerinnen und Einwohner ohne Schweizer Bürgerrecht basiert auf dem Gedanken, dass eine ausgeprägte Nähe dieser Menschen zum Kanton besteht und es deshalb als sachgerecht erscheint, sie an den Entscheiden, die ihren Lebensraum betreffen, teilhaben zu lassen. Diese Nähe ist ausgeprägter, wenn die Aufenthaltsdauer und die Erlangung des Stimmrechts zeitlich zusammenhängen. Aus diesem Grund sowie auch aus Überlegungen der Umsetzbarkeit (vgl. unten Ziffer 10) muss als Voraussetzung für die Erlangung des Stimmrechts der fünfjährige Aufenthalt im Kanton ununterbrochen und direkt vor Erteilung des Stimmrechts stattgefunden haben.

Das Erfordernis der Niederlassungsbewilligung beinhaltet sodann weitere Voraussetzungen: Je nach Herkunftsland ist für den Erhalt einer Niederlassungsbewilligung ein fünf- (Bürgerinnen und Bürger aus Liechtenstein, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Andorra, Finnland, Irland, Island, Luxemburg, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweden, Vatikan-Stadt, dem Vereinigten Königreich, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika) oder zehnjähriger (übrige Staaten) Aufenthalt in der Schweiz notwendig. Zudem überprüft das kantonale Migrationsamt vor Erteilung der Bewilligung die Integration. Geprüft wird insbesondere, ob die betreffende Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet, was unter anderem bedeutet, dass weder strafrechtliche Verurteilungen noch privat- oder öffentlich-rechtliche Schulden vorliegen dürfen. Zudem müssen die Werte der Bundesverfassung respektiert werden und es wird geprüft, ob die Person über die erforderlichen Sprachkompetenzen verfügt. Ebenfalls vorausgesetzt wird die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; vorausgesetzt wird also ein bestehendes Arbeitsverhältnis, wirtschaftliche Unabhängigkeit oder das Absolvieren einer Aus- oder Weiterbildung. Dies ist unter anderem durch den Nachweis einer Erwerbstätigkeit mit einer aktuellen Bestätigung des Arbeitsverhältnisses oder durch den Nachweis einer Aus- oder Weiterbildung im Rahmen des offiziellen Bildungssystems (Schule, Fachhochschule, Universität) zu belegen.⁴

⁴ Gemäss Art. 58a Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR 142.20) ist bei der Beurteilung der Sprachkompetenzen und der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

Aufgrund des Wohnsitzerfordernisses von fünf Jahren im Kanton erlangen auch Personen, die praxisgemäss rascher eine Niederlassungsbewilligung erhalten⁵, das Stimmrecht nicht früher. Umgekehrt erhalten Personen, die mehr als fünf Jahre im Kanton wohnhaft sind, aber über keine Niederlassungsbewilligung verfügen, kein Stimmrecht. Erst mit der Niederlassungsbewilligung, welche einen Integrationsbeleg darstellt, soll gemäss der vorliegenden Motion die politische Mitbestimmung ermöglicht werden.

5.2 Funktionaler Umfang: aktives und passives Stimm- und Wahlrecht

Die Motion verlangt «das kantonale Stimm- und Wahlrecht». Gemäss § 41 Abs. 1 lit. b KV umfasst das kantonale Stimm- und Wahlrecht sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht würde Einwohnerinnen und Einwohnern mit Niederlassungsbewilligung und ab fünf Jahren Wohnsitz im Kanton ermöglichen, sich in ein Amt wählen zu lassen, das die Stimmberechtigung im Kanton voraussetzt. Dies betrifft nicht nur Ämter, die eine Volkswahl erfordern (wie ein Grossratsmandat, ein Regierungsratsmandat oder ein Gerichtspräsidium), sondern auch weitere Ämter, deren Wahl durch ein anderes Wahlorgan (zum Beispiel den Grossen Rat oder den Regierungsrat) erfolgt wie etwa nebenamtliche Richterämter⁶, Ämter in der Aufsichtstätigkeit oder in Schlichtungsbehörden. Bestehen neben der Stimmberechtigung im Kanton zusätzliche Erfordernisse an ein Amt, wie beispielsweise eine fachliche Qualifikation oder explizit das Schweizer Bürgerrecht, so bleiben diese Erfordernisse bestehen.

Im Kanton Basel-Stadt wäre es damit auch möglich, einen Ständerat oder eine Ständerätin ohne Schweizer Bürgerrecht nach Bern zu entsenden. Die Ständeratswahlen unterliegen im Gegensatz zu den Nationalratswahlen dem kantonalen Recht (Art. 150 Abs. 3 BV). Das gilt auch für die Wählbarkeitsvoraussetzungen.

5.3 Auswirkung auf Gemeindeebene

Die Motion will das kantonale Stimm- und Wahlrecht für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt einführen, wenn sie mindestens fünf Jahre Wohnsitz im Kanton haben und im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind. Die Motion bezieht sich somit grundsätzlich auf die kantonale Ebene. Aufgrund von § 40 Abs. 2 KV würde sich die Revision des Stimm- und Wahlrechts auf kantonalen Ebene allerdings ohne Weiteres auch auf die Einwohnergemeinden auswirken. Denn gemäss § 40 Abs. 2 KV gelten die Regelungen zum kantonalen Stimm- und Wahlrecht in § 40 Abs. 1 KV für die Einwohnergemeinden als Mindestvoraussetzungen. Nicht unter den Anwendungsbereich der Regelung von § 40 Abs. 2 KV fallen hingegen die Bürgergemeinden, die in ihren jeweiligen Ordnungen das Gemeindebürgerrecht als Voraussetzung für das Stimmrecht in der Bürgergemeinde nennen. Diese Regelungen würden von der beantragten Verfassungsänderung nicht betroffen.

Die Einwohnergemeinde Riehen anerkennt in ihrer Stellungnahme zur beantragten Verfassungsrevision die Anliegen, die mit der Motion verfolgt werden und sieht darin eine Möglichkeit zur Steigerung der Identifikation und des Zugehörigkeitsgefühls der ausländischen Bevölkerung. Skeptisch steht die Einwohnergemeinde Riehen jedoch der Einführung des passiven Wahlrechts gegenüber. Insbesondere wird in Frage gestellt, ob ein Ständeratsmitglied ohne Schweizer Bürgerrecht in Bundesbern genügend Akzeptanz finden würde, um die Anliegen des Kantons zu vertreten.

Die Einwohnergemeinde Bettingen und die Bürgergemeinde Basel stehen dem Vorstoss insgesamt kritisch gegenüber. Gemäss der Einwohnergemeinde Bettingen soll das Stimmrecht weiterhin mit dem Bürgerrecht beziehungsweise der Einbürgerung verknüpft bleiben. Damit habe man sehr gute Erfahrungen gemacht, diesen Weg unterstütze man weiterhin. Die Bürgergemeinde Basel bringt

den persönlichen Verhältnissen angemessen Rechnung zu tragen (Art. 58a Abs. 2 AIG), wenn die Integrationskriterien aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllt werden können.

⁵ In Basel-Stadt erhalten vom Universitätsrat gewählte Professorinnen und Professoren der Universität Basel sowie ihre Ehepartner und Kinder bis 12 Jahre sofort eine Niederlassungsbewilligung. Zudem wird mit Zustimmung des Staatssekretariats für Migration unter gewissen Voraussetzungen bei internationalen Beamten im (vorzeitigen) Ruhestand vom Erfordernis der Erwerbstätigkeit abgesehen.

⁶ Vgl. § 20 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; SG 154.100)

vor, bei Einführung des Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer werde der Stellenwert der Einbürgerung herabgesetzt und die Motivation, sich einbürgern zu lassen, verringert. Zudem seien die Hürden für eine Einbürgerung im Kanton Basel-Stadt insbesondere für Einwohnerinnen und Einwohner der zweiten und dritten Generationen sehr tief. Da Bürgerinnen und Bürger eines EU- oder EFTA-Staates grundsätzlich bereits nach fünf Jahren die Möglichkeit haben, eine Niederlassungsbewilligung zu erhalten, werde in Bezug auf das Stimmrecht eine Ungleichbehandlung zu den übrigen Ausländerinnen und Ausländern geschaffen, welche dafür normalerweise einen Mindestaufenthalt von zehn Jahren vorweisen müssen.

Die Bürgergemeinde Riehen unterstreicht ebenfalls die Bedeutung des Schweizer Bürgerrechts mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Sowohl die Hürden für eine Einbürgerung wie auch die Kosten seien in den letzten Jahren stetig gesenkt worden und das erhaltene Feedback sei sehr gut. Die Vorbereitung auf die Einbürgerung stelle einen wichtigen Schritt zur Integration dar. Sollte die Motion umgesetzt werden und die Einbürgerung nur noch mit der Auferlegung von Pflichten verbunden sein, müsse eine Auseinandersetzung mit der grundsätzlichen Frage der zukünftigen Bedeutung des Bürgerrechts im Kanton Basel-Stadt erfolgen.

6. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons mit ausländischer Staatsbürgerschaft stellen per Ende 2021 mit einem Anteil von total 36.9 Prozent an der Gesamtbevölkerung eine grosse Bevölkerungsgruppe dar. Der Ausländeranteil in der für die Ausübung des Stimmrechts relevanten Altersgruppe der Personen über 18 Jahren lag bei 36.5 Prozent der Gesamtbevölkerung, was 62'249 Personen entsprach. Über die Hälfte dieser Ausländerinnen und Ausländer, nämlich 32'258 Personen, lebt seit über fünf Jahren ununterbrochen im Kanton und verfügt über eine Niederlassungsbewilligung, womit sie unter die in der Motion genannten Voraussetzungen fallen. Dies entspricht 18.9 Prozent der Wohnbevölkerung ab 18 Jahren.⁷

Einwohnerinnen und Einwohner mit einer Niederlassungsbewilligung und mit mindestens fünf Jahren Wohnsitz in Basel-Stadt weisen eine besondere Nähe zum Kanton auf, auch wenn sie nicht über das Schweizer Bürgerrecht verfügen. Viele von ihnen leben schon seit langer Zeit im Kanton und prägen dessen Entwicklung gesellschaftlich, kulturell und wirtschaftlich massgeblich mit. Eine derart grosse Bevölkerungsgruppe nicht am Stimmrecht teilhaben zu lassen, wird regelmässig als beträchtliches Demokratiedefizit wahrgenommen. Die Möglichkeit zur politischen Partizipation dieser Bevölkerungsgruppe würde dieses Defizit auf kantonaler Ebene beheben.

Weiter wäre die politische Teilhabe der betreffenden Wohnbevölkerung ein wichtiger Faktor im Rahmen der aktiven und kohärenten Integrationspolitik unseres Kantons. Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motion, wonach die Mitbestimmung die Identifikation und das Zugehörigkeitsgefühl zu einer Gesellschaft stärkt. Damit einher geht auch das Bewusstsein für die Pflichten als Bewohnerinnen und Bewohner unseres Kantons und unseres Landes. Diese grundsätzliche Haltung vertrat der Regierungsrat bereits bei der Abstimmung über die Volksinitiative «Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten» im Jahr 2010. Das Integrationsleitbild von 1999 mit Anpassungen aus dem Jahr 2012 ist heute noch in Kraft. Es sieht die Partizipation als Voraussetzung für die Integration, weshalb sie in allen gesellschaftlichen Bereichen gewährleistet und ausgebaut werden soll. Der Ausbau der Partizipation der ausländischen Bevölkerung kann mit der Umsetzung des vorliegenden Vorstosses weiter vorangetrieben werden.

Gegen die beantragte Erweiterung des Stimmrechts spricht das auch von den Bürgergemeinden angeführte Argument, dass sie sich negativ auf die Motivation zur Einbürgerung auswirken könnte. Die Stimmberechtigung bildet einen der wesentlichen Vorteile, den die Einbürgerung mit sich bringt und mit der geltenden Rechtsordnung auch nur durch die Einbürgerung zu erreichen ist. Auch wenn die Motion lediglich das kantonale und kommunale Stimmrecht umfasst und das Stimmrecht auf Bundesebene nach wie vor erst nach erfolgter Einbürgerung erteilt würde, könnte die Einführung

⁷ Die Zahlen stammen vom statistischen Amt. Bezüglich der Anteile der Ausländerinnen und Ausländer an der Wohnbevölkerung handelt es sich um Erhebungen per Ende 2021.

des Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer bei manchen Personen dazu führen, dass sie sich aufgrund einer Abwägung der Vor- und Nachteile einer Einbürgerung eher dazu entschliessen, auf die Einbürgerung zu verzichten.

Die Nachteile einer Einbürgerung scheinen für einen nennenswerten Teil der ausländischen Bevölkerung bereits zum jetzigen Zeitpunkt so gewichtig zu sein, dass sie von diesem Schritt absehen. So stehen den über 32'000 Ausländerinnen und Ausländern, welche bei Umsetzung der Motion neu das Stimmrecht erhalten würden, lediglich schätzungsweise knapp 27'000 Eingebürgerte gegenüber⁸. Der Kanton Basel-Stadt hat deshalb in den vergangenen Jahren grosse Anstrengungen unternommen, um die Schwelle für die Einbürgerung möglichst niedrig anzusetzen und damit deren Nachteile möglichst gering zu halten. So strebt er unter anderem eine faire Kostenstruktur an, die gerade für einbürgerungswillige Familien oder Paare Vorteile mit sich bringt. Für eine Einbürgerung von in der Schweiz geborenen Personen bis 19 Jahre oder für eine erleichterte Einbürgerung⁹ werden gar keine kantonalen und kommunalen Kosten erhoben. Zudem wird versucht, die Verfahrensdauer überschaubar zu halten. Sie beträgt im Regelfall eineinhalb bis zwei Jahre.

Dennoch sind mit einer Einbürgerung gewisse Aufwendungen verbunden, sowohl administrativer als auch finanzieller Art. Dies liegt nicht zuletzt an der dreistufigen Ausgestaltung des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens, in welchem sowohl Bund, Kanton als auch Gemeinde Zuständigkeiten besitzen. Dies führt einerseits zu einer gewissen Unübersichtlichkeit, andererseits sind bestimmte Verfahrensschritte erst nach Erledigung des vorangehenden Schrittes bei einer anderen Behörde möglich, was sich auf die Dauer des gesamten Einbürgerungsverfahrens auswirken kann. Dem Kanton sowie den Gemeinden ist es nur möglich, das Einbürgerungsverfahren im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten zu gestalten und zu optimieren sowie die entsprechenden Kosten zu bestimmen. Gewisse Mindestvoraussetzungen für die Einbürgerung wie beispielsweise die Wohnsitzfrist sind auf Bundesebene geregelt und können nicht unterschritten werden. Gleiches gilt für die Wehrdienstpflicht, welche eingebürgerte erwachsene Männer zu erfüllen haben. Gänzlich ausserhalb der Zuständigkeit des schweizerischen Gesetzgebers liegt die Frage, ob die bisherige Staatsangehörigkeit behalten werden kann. Die Schweiz lässt die doppelte Staatsbürgerschaft zu, gewisse Herkunftsländer verlangen aber, dass bei einer Einbürgerung der «alte» Pass abgegeben wird.

Trotz der genannten Erleichterungen auf kantonaler Ebene hat der Anteil an Nichtstimmberechtigten Einwohnenden zugenommen. Diese Zunahme dürfte anhalten. Denn der Kanton Basel-Stadt wird auch in Zukunft in besonderem Masse auf den Zuzug von ausländischen Fachkräften angewiesen sein. Dies wird die Entwicklung der Bevölkerungszusammensetzung weiterhin beeinflussen. Ohne jetziges Handeln wächst der Anteil derjenigen Personen, die im Kanton leben, hier verankert sind, zur Prosperität unseres Wirtschaftsstandorts und zu einem funktionierenden Zusammenleben beitragen, aber kein Recht haben, die politischen Geschicke ihres Umfeldes mitzubestimmen.

Mit Umsetzung der vorliegenden Motion wird den Einwohnerinnen und Einwohnern ohne Schweizer Bürgerrecht sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht erteilt. Sie dürfen also abstimmen und wählen, sich selbst aber auch zur Wahl stellen. Der Kanton Basel-Stadt wäre der erste Kanton der Schweiz, der Ausländerinnen und Ausländern auch das passive Wahlrecht erteilt. Bei der letzten Volksabstimmung im Kanton Basel-Stadt über das Ausländerstimmrecht im Jahr 2010 nahm der Regierungsrat in diesem Punkt eine kritische Haltung ein. In seinem damaligen Gegenvorschlag zur Initiative «Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten» sah er deshalb vor, Einwohnerinnen und Einwohnern ohne Schweizer Bürgerrecht lediglich das aktive Wahlrecht zu erteilen. Auch heute ist sich der Regierungsrat der Tragweite der Erteilung des passiven Wahlrechts an Personen ohne Schweizer Bürgerrecht bewusst. Das Mass an Mitbestimmung ist ein anderes, wenn ausländische Einwohnerinnen und Einwohner nicht nur stimmen und wählen, sondern auch in sämtliche öffentlichen Ämter des Kantons gewählt werden können. Bemerkenswert ist insbesondere, dass die Erteilung des passiven Wahlrechts an Einwohnerinnen und Einwohnern ohne

⁸ Bezüglich der eingebürgerten Schweizerinnen und Schweizer über 18 Jahren handelt es sich um Schätzungen des statistischen Amtes per Ende 2019.

⁹ Diese ist möglich für ausländische Ehegattinnen bzw. -gatten von Schweizerinnen bzw. Schweizern; Kinder eines schweizerischen Elternteils, die nicht in dessen Einbürgerung einbezogen wurden; Personen der dritten Ausländergeneration sowie staatenlose Kinder.

Schweizer Bürgerrecht es theoretisch auch ermöglicht, dass ein ausländischer Ständerat oder eine ausländische Ständerätin gewählt werden kann, um die Interessen des Kantons Basel-Stadt auf Bundesebene zu vertreten.

Das aktive und das passive Wahlrecht sind im Kanton Basel-Stadt jedoch miteinander verknüpft und bilden eine Einheit. Eine Trennung der beiden Teilbereiche ist rechtlich nicht vorgesehen.¹⁰ Es entspricht dem Grundgedanken der baselstädtischen Verfassung, diese Einheit auch beim Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer zu wahren. Das Gewähren des passiven Wahlrechts stellt schliesslich auch einen konsequenten Schritt der Fortführung der bisherigen Integrationspolitik dar. Sollte es einer Person ohne Schweizer Bürgerrecht gelingen, in ein Amt gewählt zu werden, für das bis anhin das Schweizer Bürgerrecht verlangt wird, so zeugt dies vom Vertrauen, das dieser Person von der Stimmbevölkerung beziehungsweise vom Wahlgremium entgegengebracht wird.

Das Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer muss unter gesamtheitlichen Gesichtspunkten beurteilt werden. Es ist tatsächlich zu erwarten, dass ausländische Personen, die in erster Linie die Erlangung des kantonalen Stimmrechts anstreben, eher von einer Einbürgerung absehen. Ebenfalls kann die Vorstellung, von einer ausländischen Person vertreten zu werden, Bedenken auslösen. Im Hinblick darauf, dass die politischen Rechte immer deutlicher als elementares Grundrecht wahrgenommen werden, das grundsätzlich allen Personen zustehen soll, sowie in Fortführung der erfolgreichen Integrationspolitik im Kanton Basel-Stadt und der Förderung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Basel, unterstützt der Regierungsrat jedoch die vorliegende Motion. Der Regierungsrat möchte das Potenzial an Wissen und Können der hier wohnenden Personen ohne Schweizer Bürgerrecht für die politische Partizipation in unserem Kanton gewinnen. Basel-Stadt war der erste Deutschschweizer Kanton, der das Frauenstimmrecht auf kantonaler Ebene einführte. Nun könnte er auch der erste Deutschschweizer Kanton sein, der unter bestimmten Voraussetzungen das Stimm- und Wahlrecht für Einwohnerinnen und Einwohner ohne Schweizer Bürgerrecht einführt.

¹⁰ § 41 KV umschreibt das Stimmrecht folgendermassen:

«Stimmberechtigte haben das Recht:

- a) an den Abstimmungen teilzunehmen,
- b) Wahlvorschläge einzureichen, sich an Wahlen zu beteiligen und in öffentliche Ämter gewählt zu werden,
- c) Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen.»

7. Erläuterungen zu den Verfassungsänderungen

Die zur Umsetzung der Motion erforderlichen Änderungen der Kantonsverfassung betreffen die §§ 40 und 42.

<p>§ 40 Voraussetzungen</p>	
<p>¹ Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.</p>	<p>¹ Stimmberechtigt ist, <u>wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird sowie</u> <u>a) das Schweizerbürgerrecht besitzt oder</u> <u>b) mindestens fünf Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hat und im Besitz der Niederlassungsbewilligung ist.</u></p> <p>² <i>unverändert</i></p>
<p>§ 42 Ausübung</p>	
<p>¹ Das Stimmrecht wird am politischen Wohnsitz ausgeübt. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.</p> <p>² Wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, erwirbt mit der Niederlassung das Stimmrecht in Angelegenheiten des Kantons und der jeweiligen Einwohnergemeinde.</p>	<p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² <i>unverändert</i></p> <p>³ Wer das Schweizerbürgerrecht nicht besitzt, erwirbt das Stimmrecht in Angelegenheiten des Kantons und der jeweiligen Einwohnergemeinde, sobald er im Besitz einer Niederlassungsbewilligung ist und fünf Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hatte.</p>

Kommentar

In § 40 werden die Voraussetzungen für das Stimmrecht festgehalten. Bis anhin war das Schweizerbürgerrecht zwingende Voraussetzung für den Erhalt des Stimmrechts. Aufgrund der Motion ist Absatz 1 der Bestimmung dahingehend zu erweitern, dass auch Ausländerinnen und Ausländer mit mindestens fünfjährigem Wohnsitz im Kanton das Stimmrecht erhalten, sofern sie im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind. Wie in Ziffern 5.2 und 10 dieses Ratschlags ausgeführt, ist die fünfjährige Wohnsitzdauer so zu verstehen, dass sie ununterbrochen gewesen sein muss und unmittelbar vor der Erteilung des Stimmrechts stattfand. Dies nicht nur aus sachlichen, sondern auch aus Praktikabilitätsgründen.

Nachdem § 40 die Voraussetzungen für das Stimmrecht regelt, finden sich in § 42 die Bestimmungen zu dessen Ausübung. Dementsprechend ist auch dieser Paragraph mit einem entsprechenden dritten Absatz, der sich auf stimmberechtigten Ausländerinnen und Ausländer bezieht, zu ergänzen.

8. Anpassung von weiteren Erlassen bei einem zustimmenden Volksentscheid

Die Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts für Einwohnerinnen und Einwohner ohne Schweizer Bürgerrecht bedingt nicht nur eine Revision der Kantonsverfassung. Regelungen mit direktem oder indirektem Bezug zum aktiven und passiven Wahlrecht finden sich zudem in verschiedenen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen. Im Falle eines zustimmenden Volksentscheids zur vorliegenden Verfassungsrevision werden bei einigen Gesetzen Anpassungen bei der Formulierung vorgenommen werden müssen¹¹.

Umfangreichere inhaltliche Änderungen müssen am Wahlgesetz vorgenommen werden, in welchem die praktische Umsetzung zu umschreiben sein wird. Diese Änderungen werden, wie nachfolgend unter Ziffer 9 ausgeführt, nach erfolgter Abstimmung über die vorliegende Motion sowie die nachfolgend dem Volk vorzulegende Verfassungsänderung betreffend Stimmrechtsalter 16¹² umgehend an die Hand genommen.

9. Weitere Vorstösse zur Erweiterung der politischen Rechte

9.1 Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige»

Kurz vor der Überweisung der vorliegenden Motion hat der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 20. November 2019 die Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige» dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage bis zum 20. November 2023 überwiesen. Beide Motionen beinhalten eine Ausweitung der politischen Rechte auf weitere Teile der Bevölkerung des Kantons. Von einer Anpassung betroffen sind damit im Wesentlichen dieselben Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen. Aufgrund der früher ablaufenden Frist wurde zunächst der Ratschlag zur vorliegenden Motion Gölgeli und Konsorten erarbeitet und dem Grossen Rat zur Behandlung überwiesen. Nach erfolgter Volksabstimmung folgt der Ratschlag zur Motion Vergeat und Konsorten. Wie beim vorliegenden Ratschlag werden dem Grossen Rat zunächst die erforderlichen Änderungen der Verfassungsbestimmungen unterbreitet und nach Kenntnis über den Ausgang der Abstimmungen beider Geschäfte die notwendigen Gesetzesanpassungen erarbeitet. Der Regierungsrat wird eine angemessene Frist für diese Anpassungen und zur Erstellung der Ausführungsgesetzgebung benötigen.

9.2 Motion Oliver Thommen und Konsorten betreffend «politische Rechte für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung»

Ebenfalls eine Vergrösserung der Anzahl der Stimmberechtigten zur Folge hätte die Annahme der Motion Oliver Thommen und Konsorten betreffend «politische Rechte für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung». Diese Motion betrifft Personen, die grundsätzlich zum Kreis der Stimmberechtigten zählen, derzeit aber aufgrund der Bestimmung von § 40 Abs. 1 KV¹³ wegen ihrer Beeinträchtigung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, sofern diese Beeinträchtigung eine umfassende Verbeiständung oder eine Vertretung durch eine vorsorgebeauftragte Person zur Folge hat. Dadurch würde der Kreis der Stimmberechtigten nicht erweitert, sondern es würden weniger (oder gar keine) Personen mehr vom Stimmrecht ausgeschlossen werden. Die Motion Thommen wurde dem Regierungsrat am 19. Januar 2022 zur Ausarbeitung einer Vorlage innert vier Jahren, also bis am 19. Januar 2026, überwiesen. Derzeit findet ein Austausch mit dem Bund und weiteren

¹¹ Beispielsweise § 13 Abs. 2 GOG.

¹² Umsetzung Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige.

¹³ § 40 Abs. 1 KV: «Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.»; vgl. auch § 3 Wahlgesetz: «Stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.»

Kantonen, die entsprechende Regelungen haben oder die Thematik erarbeiten, statt. Dieser Austausch ist wichtig für die Ratschlagserarbeitung zu diesem Vorstoss, damit auch die praktische Umsetzung dieser Verfassungsänderung aufgezeigt werden kann.

10. Praktische Umsetzung und finanzielle Folgen

10.1 Praktische Umsetzung

Bei Annahme der mit diesem Ratschlag beantragten Verfassungsänderung wären die genauen Modalitäten zu regeln, die sicherstellen, dass die berechtigten Personen ins Stimmregister aufgenommen werden. Erste Abklärungen haben ergeben, dass der geforderte fünfjährige Aufenthalt direkt vor der Aufnahme ins Stimmregister sowie ohne Unterbruch erfolgt sein muss, um die fünfjährige Aufenthaltsdauer mit einem vertretbaren Aufwand überprüfen zu können (vgl. dazu auch oben Ziffer 5.1). Einzelheiten dazu wären mittels Ausführungsbestimmungen im Wahlgesetz beziehungsweise in der Wahlverordnung festzulegen.

Aktuell werden im Vorfeld der Urnengänge für die Stadt Basel, für die Gemeinde Riehen und für die Gemeinde Bettingen je ein Stimmregister mit den Daten der Stimmberechtigten erstellt. Das Stimmmaterial für die Stimmberechtigten aller drei Gemeinwesen wird zentral gedruckt, verpackt und verschickt. Den aktuell Stimmberechtigten mit Wohnsitz in Basel-Stadt werden die eidgenössischen und die kantonalen Vorlagen im gleichen Couvert zugestellt. Auslandschweizer Stimmberechtigte, die in Basel-Stadt registriert sind, erhalten nur die eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, da sie auf kantonaler Ebene nicht stimmberechtigt sind. Eine Ausnahme bildet die Möglichkeit zur Mitwirkung bei der Wahl des Ständeratsmitglieds.

Würde die beantragte Verfassungsänderung angenommen, müssten je ein zusätzliches Stimmregister für die Stadt Basel und die beiden Gemeinden erstellt werden mit den Daten der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner mit Niederlassungsbewilligung und mindestens fünf Jahren Wohnsitz im Kanton. An diese Stimmberechtigten würden sodann jeweils nur die kantonalen Stimmunterlagen verschickt. An die Schweizer Stimmberechtigten werden weiterhin kantonale und eidgenössische Stimmunterlagen zusammen verschickt.

10.2 Finanzielle Auswirkungen

Die Erstellung dieser drei zusätzlichen Stimmregister erfordert die Entwicklung eines Moduls zum Einwohnersystem, aus welchem die Stimmregister generiert werden. Die einmaligen Entwicklungskosten liegen bei rund 40'000 Franken.

Aufgrund der Erweiterung des Kreises der Stimmberechtigten muss insbesondere für zusätzliche Personalstunden von Wahlhelfenden, Kosten für Papier und Druck des zusätzlichen Stimmmaterials, Couverts, Verpackung sowie Porto mit jährlichen Mehrkosten von 250'000 Franken gerechnet werden.

11. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Vorlage gemäss § 4 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz) vom 19. Oktober 2016 im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung redaktionell und gesetzestechnisch geprüft.

12. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, den nachstehenden Beschlussentwurf anzunehmen und die Motion Edibe Gölge und Konsorten betreffend «Stimmrecht für Einwohner*innen ohne Schweizer Bürgerrecht» als erfüllt abzuschreiben

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage:

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

beschliesst:

I.

Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ¹⁴⁾ (Stand 5. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird sowie:

- a) **(neu)** das Schweizerbürgerrecht besitzt und politischen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hat oder
- b) **(neu)** mindestens fünf Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hat und im Besitz der Niederlassungsbewilligung ist.

§ 42 Abs. 3 (neu)

³ Wer das Schweizerbürgerrecht nicht besitzt, erwirbt das Stimmrecht, sobald sie oder er im Besitz einer Niederlassungsbewilligung ist und fünf Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hatte.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft. Im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten unterliegt sie zudem der Gewährleistung durch den Bund.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

¹⁴⁾ SG 111.100